



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5113.02

ED/P105113
Basel, 13. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Juni 2012

Anzug Sabine Suter und Konsorten betreffend Transportkosten verursacht durch Unterricht ausserhalb des eigenen Schulhauses

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 den nachstehenden Anzug Sabine Suter und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Schule hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Der Unterricht ist vielseitiger geworden und Angebote ausserhalb der Schule werden rege genutzt. Die SchülerInnen können Gelerntes mit externen Workshops, Theater-, Konzert-, Kinobesuchen oder anderen Exkursionen vertiefen. Leider sind solche Ausflüge selten kostenlos und wenn sie kostenlos sind, bleiben ab Stufe OS die Transportkosten, die die Eltern zu bezahlen haben.

SchülerInnen die ein Schulfach belegen, welches im eigenen Schulhaus nicht angeboten wird, haben die Transportkosten - teilweise zweimal wöchentlich - zu tragen. Das heisst, dass für eine Schulwoche CHF 8 nur für die Verschiebung zwischen den Schulhäusern bezahlt werden muss. Für ein ganzes Schuljahr kommt eine Summe von über CHF 300 zusammen. Wer Glück hat und das gewünschte Schulfach in seinem Schulhaus angeboten wird, hat keine Transportkosten zu tragen, wer Pech hat, darf tief in die Tasche greifen. Dass diese Kosten von den Eltern übernommen werden müssen, widerspricht der Gleichbehandlung aller SchülerInnen resp. ihrer Eltern.

Auf der Kindergarten- und Primarstufe werden die Transportkosten innerhalb der Zonen 1 und 2 von der Schule übernommen. Ab der Stufe OS werden mit der Begründung der individuellen An- oder Abreise der Schüler zum oder vom Unterrichtsort keine Transportkosten bezahlt.

Aus diesem Grund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und berichten, ob für Transporte zum und vom Schulungsort ausserhalb des eigenen Schulhauses Gutscheine oder Ermächtigungen zur kostenlosen Benutzung des ÖVs für die Zonen 1 und 2 während der ganzen obligatorischen Schulzeit abgegeben werden können.

Sabine Suter, Doris Gysin, Maria Berger-Coenen, Bülent Pekerman, Eveline Rommerskirchen, Alexander Gröflin, Beatrice Alder, Helen Schai-Zigerlig, Christoph Wydler, Jürg Meyer, Gülsen Oeztürk“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen, ob für Transporte zum und vom Schulungsort ausserhalb des eigenen Schulhauses Gutscheine zur kostenlosen Benutzung des Öffentlichen Verkehrs für die Zonen 1 und 2 während der ganzen obligatorischen Schulzeit abgegeben werden können. Angesprochen sind Anlässe im Klassenverband, aber auch der Besuch einzelner Unterrichtsstunden in einem anderen Schulhaus durch einzelne Schülerinnen und Schüler.

Unterricht ausserhalb des Schulhauses gibt es in unterschiedlichen Formen. Sportunterricht findet relativ häufig ausserhalb des eigenen Schulhauses statt. Die Rahmenbedingungen für Exkursionen im Rahmen des Lehrplans und für Schulkolonien sind in der Ordnung über die Durchführung von Schulausflügen geregelt. Festgelegt sind u.a. Anzahl und Dauer der Schulausflüge, die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern und von Lehrpersonen sowie die Durchführungsbestimmungen. Die Ordnung schreibt vor, dass Ausflüge mit möglichst geringen Kosten durchzuführen sind. Die finanzielle Begrenzung liegt in der Kompetenz der Schulleitungen. Diese können Beiträge an Eltern sprechen, denen finanzielle Möglichkeiten keine Mitbeteiligung zulassen. Skilager sind zusätzlich in der Ordnung für die Durchführung von Wintersportveranstaltungen geregelt.

2. Anlässe im Klassenverband

Exkursionen und Ausflüge sind ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts. Sie bieten Gelegenheit, Gelerntes lebensnah zu veranschaulichen und zu vertiefen. Gleichzeitig dienen sie dazu, sich mit der Stadt und ihrer Umgebung vertraut zu machen sowie die Kontakte innerhalb der Klasse und zu den Lehrpersonen zu vertiefen.

Die Kosten solcher Ausflüge halten sich für die Eltern in engen Grenzen. Der Eintritt in staatliche Museen und Sportanlagen wie z.B. die öffentlichen Schwimmbäder ist für Schulklassen gratis. Für Theateraufführungen werden nur geringe Beiträge erhoben.

Auch die Transportkosten werden, soweit die Kinder nicht ohnehin ein Umwelt-Abonnement besitzen, in Kindergarten und Primarschule innerhalb der Zonen 1 und 2 übernommen, sofern sie sich im Klassenverband bewegen. In den dritten und vierten Primarklassen dürfen die Schülerinnen und Schüler auch ausserhalb der Schule besammelt und entlassen werden. In diesem Fall übernehmen die Eltern die Transportkosten. Ab der Orientierungsschule kommen in der Regel die Eltern für allfällige Transportkosten auf. In Härtefällen übernehmen die Schulen die Reisekosten, so dass selbstverständlich keine Schülerin und kein Schüler aufgrund finanzieller Einschränkungen von Ausflügen ausgeschlossen wird. Die unterschiedlichen Regelungen auf den verschiedenen Schulstufen sind im unterschiedlichen Grad an Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler begründet. Ältere Kinder legen längere Schulwege mit dem Velo oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurück und sind in der Lage, ohne Begleitung an einem verabredeten Ort ausserhalb der Schule zu erscheinen. Anders als bei jüngeren Kindern muss nicht jeder Ausflug im Schulhaus beginnen und enden. An die Stelle des gewohnten Schulwegs kann bei älteren Schülerinnen und Schülern

der Weg zum Besammlungsort für die Exkursion oder den Ausflug treten, der individuell zurückgelegt wird.

Reklamationen von Seiten der Eltern betreffend Mitfinanzierung von Schulanlässen sind äusserst selten. Sie erachten eine Mitbeteiligung offenbar als selbstverständlich.

3. Einzelne Unterrichtsstunden in einem anderen Schulhaus

Das Konzept der Teilautonomie erlaubt den Schulen, den Unterricht und die Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Vorgaben eigenverantwortlich zu gestalten. Daher verfügen nicht alle Standorte über das genau gleiche Angebot an Wahlfächern. Das Ausweichen auf ein anderes Schulhaus für einzelne Fächer ist Kindern und Jugendlichen im Alter ab Stufe OS durchaus zumutbar; sie können den Weg, wie oben beschrieben, bereits selbständig zurücklegen.

Die Ausgaben des Staates zur Gewährleistung des Grundschulunterrichts sind hoch. Es ist hingegen nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, für die Kosten des Transportes der Kinder und Jugendlichen zur Schule aufzukommen. Den Eltern ist es in der Regel zumutbar, sich an allfälligen Kosten zu beteiligen.

4. Fazit und Antrag

Der Weg zur Schule muss individuell zurückgelegt werden und allfällige Kosten gehen zu Lasten der Eltern. Für die meisten Eltern ist dies selbstverständlich. Reklamationen zur Mitfinanzierung von Schulanlässen und zur Kostenübernahme der Transportkosten für den Unterrichtsbesuch ausserhalb des eigenen Schulhauses sind äusserst selten. Der Regierungsrat will denn auch an der geltenden Regelung festhalten.

Wir beantragen, den Anzug Sabine Suter und Konsorten betreffend Transportkosten verursacht durch Unterricht ausserhalb des eigenen Schulhauses als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin